

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen  
Hausapotheke in 5524 Annaberg – Dr. Florian Galler**

Bezug:

**Kundmachung vom 10. März 2026 in der Salzburger Landeszeitung**

Frist: 21. April 2026

Bezirkshauptmannschaft Hallein - Kundmachung Ansuchen Erteilung Bewilligung zur Führung einer  
ärztlichen Hausapotheke, Dr. Galler Florian  
Bezirkshauptmannschaft Hallein

Zahl: 30205-159/2785/5-2026

**KUNDMACHUNG**

Herr Dr.med.univ. Florian Galler, hat gemäß § 29 Abs., 1a i.V.m. § 54 Apothekengesetz um die Erteilung  
der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz Hefenscher 94, 5524  
Annaberg, angesucht (Praxisnachfolge Dr. Karl Stözl).

Im Verfahren zur Bewilligung von ärztlichen Hausapotheken haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Hallein) eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt. Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Hallein, 20.02.2026

Für die Bezirkshauptfrau:  
Mag. Julian Engel